

Artikel 95

Die Tätigkeit der Regierung in ihrer Gesamtheit endet mit der Annahme eines Mißtrauensantrages durch die Volkskammer. Der Mißtrauensantrag kommt nur zur Abstimmung, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden. Über den Mißtrauensantrag und diese Vorschläge wird in ein und derselben Abstimmungshandlung entschieden. Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmt. Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden. Tritt die neue Regierung ihr Amt nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Annahme des Mißtrauensantrages an, so wird der Mißtrauensantrag unwirksam. Wird der neuen Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, so gilt die Volkskammer als aufgelöst. Bis zum Amtsantritt einer neuen Regierung werden die Geschäfte von der bisherigen Regierung weitergeführt.

1. a) Artikel 95 regelt die Voraussetzung und die Folgen des Vertrauensentzugs für die Regierung insgesamt in einer Art, die deutlich zeigt, daß bei Verabschiedung der Verfassung an eine Verfassungswirklichkeit gedacht war, in der die Volkskammer ihre Funktion als höchstes Organ tatsächlich wahrnehmen sollte; denn sonst wäre es überflüssig gewesen, die Erfahrungen der Weimarer Republik zu berücksichtigen und darauf zu achten, die Gefahren des Parlamentarismus zu vermeiden. Die Weimarer Republik ist vor allem durch das Zusammenspiel von Kräften zugrunde gegangen, die wohl imstande waren, vereint eine Regierung zu stürzen, niemals aber, gemeinsam eine neue zu bilden. Die Folge war eine Kette von Regierungskrisen, die nur durch Anwendung des Notstandsartikels 48 zeitweise unterbrochen werden konnte. Eine Wiederholung sollte vermieden werden. Deshalb wurde zwar die Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Parlaments beibehalten, gegen den Sturz der Regierung aber ein System von Sicherungen eingebaut. Diese sind:

1) Über einen Mißtrauensantrag soll nur abgestimmt werden, wenn gleichzeitig mit